

Satzung des Radlerclub Wendelstein 1913 e.V.

- 1) Der Verein führt den Namen Radlerclub Wendelstein 1913 e. V. (RCW 1913) und hat seinen Sitz in Wendelstein. Der RCW 1913 ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 2) Der RCW 1913 verfolgt unmittelbar sportliche Ziele, insbesondere Radsport und auch andere Sportarten.
Der RCW 1913 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 3) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. der Vereinsausschuss
 3. die Mitgliederversammlung

Zu 1. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Der 3. Vorsitzende hat zugleich das Amt des Kassiers inne.

Jeweils zwei Vorsitzende sind im Sinne von § 26 BGB gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zu 2. der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, je einem Abteilungsleiter, dem Jugendleiter und dem Protokollführer.

Die Abteilungsleiter werden mit einfacher Stimmenmehrheit in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Vereinsordnung (z. B. zu Sport- und Hallenbetrieb, Hallenordnung, Jugendordnung etc.).

Zu 3. die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief und unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des 1. Vorsitzenden zum abgelaufenen Geschäftsjahr, den Bericht des Kassiers und die Berichte der Abteilungsleiter entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entlastung der Vorstandschaft
- b) Jahresbeitrag
- c) Neuwahlen (soweit anfällig) des Vorstands
- d) Neuwahlen (soweit anfällig) des Jugendleiters
- e) Neuwahlen (soweit anfällig) zweier Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen (bei Bedarf)
- g) Sonstige Anträge

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

- 4) Jede unbescholtene Person, die sich zur gültigen Vereinssatzung bekennt, kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
 - b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
 - d) Von den Mitgliedern sind Beiträge, nach näherer Festlegung durch die Mitgliederversammlung, zu entrichten.
- 5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die von Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Markt Wendelstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wendelstein, 12.März 2004